

Studierendenvertretungsordnung (StuVO) der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit

in der Fassung des Beschlusses des Senats vom 23. September 2020

Inhalt

- § 1 Aufgaben der Studierendenvertretung
- § 2 Funktion der Studierendenvertretung
- § 3 Wahl der Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter
- § 4 Neuwahl von Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertretern
- § 5 Abwahl von Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertretern
- § 6 Legislative und exekutive Organe der Studierendenvertretung
- § 7 Studierendenrat
- § 8 Vorsitz des Studierendenrats
- § 9 Studierendenratsleitung
- § 10 Zusammenarbeit mit anderen Hochschulgremien
- § 11 Einberufung und Sitzungstermine des Studierendenrats
- § 12 Einberufung und Sitzungstermine der Studierendenratsleitung
- § 13 Ablauf der Sitzungen des Studierendenrats und der Studierendenratsleitung
- § 14 Grundsätze der Beschlussfähigkeit und Bildung von Gruppen der Bachelor- und Masterstudiengänge
- § 15 Abstimmung im Studierendenrat und in der Studierendenratsleitung
- § 16 Veröffentlichung des Protokolls
- § 17 Verfahren bei Änderung der Studierendenvertretungsordnung
- § 18 Einberufung einer Schlichtungskommission
- § 19 Inkrafttreten

Anhang: Wahlordnung der Studierendenvertretung

§ 1 Aufgaben der Studierendenvertretung

(1) Die Studierenden der HdBA bilden die verfasste Studierendenschaft. Sie werden durch die von ihnen gewählten Jahrgangssprecherinnen und Jahrgangssprecher im Rahmen des Studierendenrats repräsentiert und vertreten. Neben dem Studierendenrat der aus den Jahrgangssprecherinnen und Jahrgangssprechern besteht, gehören ebenfalls die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher zur gewählten Studierendenvertretung.

(2) Der Studierendenrat verwaltet seine Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.

(3) Die Studierendenvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Vertretung der Studierenden innerhalb des Jahrgangs, gegenüber den Lehrenden, der Hochschulleitung der HdBA, der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit und der allgemeinen Öffentlichkeit,

2. Die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen, sportlichen und kulturellen Belange der Studierenden,

3. die Förderung von Studium, Lehre und Forschung, gleichzeitig unterstützt sie die Weiterentwicklung der Hochschule und die Freiheit der Lehre,

4. die Förderung der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen unter den Studierenden,

5. die Wahl der Vertrauensdozenten/ der Vertrauensdozentinnen:

Die Studierendenvertretung hat die Aufgabe der Wahl des Amtes der Vertrauensdozentin bzw. des Vertrauensdozenten – und allen damit verbundenen Angelegenheiten - sowie einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dieser oder mit diesem durchzuführen.

6. die Förderung der Integration ausländischer Studierender während des Studiums an der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit.

7. die Einbindung der Studierenden in Projekte,

8. die Studierenden zur aktiven Mitwirkung in Ausschüssen, Kommissionen und bei Wahlen zu ermutigen,

9. bei der Willensbildung und der Prozess der Listenaufstellung für die Wahl der studentischen Mitglieder des Senats unterstützen.

§ 2 Funktion der Studierendenvertretung

Die Studierendenvertretung befasst sich mit allen studien- und jahrgangsübergreifenden Angelegenheiten der Studierenden. Sie hat neben den in § 1 dieser Ordnung beschriebenen Aufgaben folgende Funktionen:

1. Sicherstellung der jahrgangs- und studiengangübergreifenden Kommunikation,
2. Vertretung der Studierenden bei jahrgangs- und studiengangübergreifenden Anliegen.

§ 3 Wahl der Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter

(1) Für jeden Bachelor- und Masterjahrgang der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit wird in jedem Studiengang sowie jeweils an jedem Studienort von den jeweiligen Studierenden eine Jahrgangssprecherin bzw. ein Jahrgangssprecher und eine stellvertretende Jahrgangssprecherin bzw. ein stellvertretender Jahrgangssprecher gewählt. Dies geschieht in freier, gleicher, allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Wahl.

In den Bachelorstudiengängen werden zusätzlich in jeder Seminargruppe eine Gruppensprecherin oder ein Gruppensprecher und eine stellvertretende Gruppensprecherin oder ein stellvertretender Gruppensprecher zu Beginn eines jeden Präsenztrimesters gewählt. Die Organisation der Wahl wird von der jeweiligen Seminargruppe selbst organisiert. Sofern die Studierenden eines Studiengangs dauerhaft campusübergreifend eingesetzt werden, entfällt eine Differenzierung nach jeweiligem Campus. Das Wahlverfahren für die Wahl der Jahrgangssprecherinnen und Jahrgangssprecher ist unter Abschnitt B der Wahlordnung nachzulesen.

(2) § 3 Absatz 2 – 8 entfällt und ist in der Wahlordnung im Anhang näher geregelt.

§ 4 Neuwahl von Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertretern

(1) § 4 entfällt und ist in der Wahlordnung im Anhang näher geregelt.

§ 5 Abwahl von Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertretern

(1) § 5 entfällt und ist in der Wahlordnung im Anhang näher geregelt.

§ 6 Legislative und exekutive Organe der Studierendenvertretung

Um die Aufgaben und Funktionen nach §§ 1 und 2 dieser Ordnung im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundsätze wahrzunehmen, bildet die Studierendenvertretung den Studierendenrat als legislatives und den Studierendenratsvorsitz als exekutives Organ.

§ 7 Studierendenrat

(1) Der Studierendenrat setzt sich aus allen gewählten Jahrgangssprecherinnen und Jahrgangssprechern sowie der studentischen Vertreterin bzw. dem studentischen Vertreter im Senat zusammen.

(2) Der Studierendenrat hat folgende Aufgaben:

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenvertretung zu beschließen,
2. den Vorsitz des Studierendenrats zu wählen und diese zu kontrollieren,
3. die Vertretung der Studierendenschaft in sonstigen, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührenden Gremien, Einrichtungen und Organe zu entsenden bzw. zu nominieren, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen,
4. das Arbeitsprogramm zu beschließen,
5. die Studierendenvertretungsordnung und alle weiteren Ordnungen, die ihre Geschäftsbereiche beeinflussen und zu deren Regelung notwendig sind, zu beschließen und weiterzuentwickeln.

(3) § 7 Abs.3 StuVo entfällt nach Beschluss des Studierendenrats vom 14.08.2020.

(4) Der Studierendenrat wählt aus seinen Reihen den Vorsitz des Studierendenrats. Dieser besteht aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden sowie der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Studierendenrats. Das studentische Mitglied im Senat darf nicht zugleich dem Vorsitz des Studierendenrats angehören.

§ 8 Leitung des Studierendenrats

(1) Die Leitung des Studierendenrats vertritt den Studierendenrat. Sie moderiert die Sitzungen des Studierendenrats und ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen verantwortlich. Zudem obliegt ihr bzw. ihm die Planung, Gestaltung, Durchführung und Delegation der Aufgaben des Studierendenrats und deren Evaluation.

(2) Die Wahl des Vorsitzes des Studierendenrats ist in Abschnitt A der Wahlordnung näher geregelt.

(3) § 8 Absatz 3 und 4 entfallen und sind in der Wahlordnung im Anhang geregelt.

(5) Der Vorsitz des Studierendenrats besteht in der Regel aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und einer stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eines stellvertretenden Vorsitzenden. In Ausnahmefällen, die in der Wahlordnung näher beschrieben sind, kann der Vorsitz übergangsweise auch nur aus einer Person bestehen.

§ 8a Aufgaben des Vorsitzes des Studierendenrats

- (1) Der Vorsitz des Studierendenrats besteht aus der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Diese teilen sich die Aufgaben untereinander auf. Sollte es nur eine Person im Vorsitz geben, ist diese übergangsweise allein für die Durchführung der nachfolgenden Aufgaben verantwortlich.
- (2) Der Vorsitz übernimmt die Organisation der verschiedenen Austauschformate des Studierendenrats mit Ausnahme der Treffen mit POE2 (siehe § 8b).
- (3) Der Vorsitz übernimmt die Moderation sämtlicher Austauschformate des Studierendenrats.
- (4) Der Vorsitz übernimmt die Betreuung der beiden Schnittstellen zentrales Projektmanagement und Gremien/ Ausschüsse.
- (5) Der Vorsitz ist für die Erfassung der Arbeitsaufträge während der Austauschformate, der anschließenden Weiterleitung an die Mitglieder des Studierendenrats und der Nachhaltigkeit verantwortlich.
- (6) Der Vorsitz übernimmt die Verwaltung des Outlook – Postfaches und des Outlook – Kalenders.
- (7) Alle angefertigten Protokolle werden durch den Vorsitz des Studierendenrats gegengelesen und können danach weitergeleitet oder veröffentlicht werden.
- (8) Die Aufgabenverteilung und der Aufgabenumfang, innerhalb des Vorsitzes, ist nicht abschließend

§ 8b Aufgaben des studentischen Senatsmitglieds

- (1) Das studentische Senatsmitglied betreut die Schnittstelle Lehre und Rektorat und stellt eine reibungslose Kommunikation mit den Institutionen sicher.
- (2) Es nimmt an den ordentlichen und außerordentlichen Senatssitzungen teil und repräsentiert in diesen die Studierendenschaft. Außerdem informiert sie in den Studierendenratssitzungen über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Senatssitzungen.
- (3) Das studentische Senatsmitglied ist für die Organisation der Treffen mit POE2 verantwortlich. Es erstellt in Absprache mit POE2, dem Studierendenrat und der Leitung des Studierendenrats eine Tagesordnung und sorgt für die rechtzeitige Einladung der Teilnehmer. Außerdem führt es das Protokoll der Sitzungen.
- (4) Das studentische Senatsmitglied und seine/ihre Vertreterin bzw. sein/ihr Vertreter führen die Wahl der Leitung und der stellvertretenden Leitung des Studierendenrats nach der Wahlordnung durch.
- (5) Die Aufgabenverteilung und der Aufgabenumfang ist nicht abschließend.

§ 9 Studierendenratsleitung

(1) Die Studierendenratsleitung setzt sich aus der studentischen Vertreterin bzw. dem studentischen Vertreter im Senat sowie den beiden Personen aus dem Vorsitz des Studierendenrats zusammen. Bei Bedarf kann der Studierendenrat weitere Beisitzende der Studierendenratsleitung wählen und durch Beschluss deren Kompetenzen festlegen.

(2) Die Studierendenratsleitung hat die Aufgaben,

1. die laufenden Geschäfte des Studierendenrats zu führen,
2. die Beschlüsse des Studierendenrats auszuführen und
3. die Studierendenschaft nach außen zu vertreten.

(3) Die Mitglieder der Studierendenratsleitung bestimmen aus ihrer Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher.

(4) Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Studierendenratsleitung müssen zwei seiner Mitglieder gemeinsam handeln.

§ 10 Zusammenarbeit mit anderen Hochschulgremien

(1) Das Mitglied der Leitung des Studierendenrats, welches die Schnittstelle Gremien und Ausschüsse begleitet, schlägt dem Senat bzw. der Hochschulleitung Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden für Kommissionen und Ausschüsse vor.

(2) Der wechselseitige Informationsaustausch zwischen der Studierendenratsleitung und den anderen Gremien der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (insbesondere dem Senat bzw. den Fachkommissionen und Ausschüssen der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit) sowie dem Rektorat wird durch den Studierendenrat gefördert.

(3) Der notwendige Informationsfluss wird über die studentischen Vertreterinnen bzw. Vertreter in den entsprechenden Gremien realisiert. Die studentischen Vertreterinnen bzw. Vertreter der verschiedenen Gremien erstatten dem Mitglied der Leitung des Studierendenrats, welches die Schnittstelle Gremien und Ausschüsse begleitet, vorab regelmäßig Bericht über öffentliche Inhalte der entsprechenden Sitzungen. Sitzungsinhalte der Gremien werden im Rahmen der Sitzungen des Studierendenrats als gesonderter Tagesordnungspunkt vorgetragen. Der Studierendenrat kann die studentischen Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gremien beauftragen, Anregungen und Anliegen der Studierenden in die entsprechenden Gremien der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit hinein zu tragen.

§ 11 Einberufung und Sitzungstermine des Studierendenrats

(1) Die ordentlichen Sitzungen des Studierendenrats finden einmal pro Trimester statt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Studierendenrats kann bei gegebenem Anlass außerordentliche Sitzungen einberufen.

- (3) Die oder der Vorsitzende des Studierendenrats ist zur Einberufung einer außerordentlichen Sitzung verpflichtet, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Studierendenrats sendet spätestens zwei Wochen vor der Sitzung die Einladungsnachricht an das Rektorat der HdBA mit der Bitte die Gäste und Mitglieder des Studierendenrats, unter Angabe der Tagesordnung, zu der Sitzung einzuladen.
- (5) Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, haben dies der oder dem Vorsitzenden des Studierendenrats unverzüglich mitzuteilen. Für das verhinderte Mitglied ist sofort die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter einzuladen.
- (6) Erfolgt keine unverzügliche Mitteilung über die Verhinderung bei der Sitzung, zu der eingeladen wurde, und kann die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter aus diesem Grund nicht teilnehmen, ruht der Sitz und das Stimmrecht der jeweiligen Jahrgangssprecherin bzw. des jeweiligen Jahrgangssprechers für diese Sitzung.
- (7) Fehlt ein Mitglied des Studierendenrats bei den Sitzungen unentschuldigt, ruht dessen Sitz und Stimmrecht für diese Sitzung.
- (8) Fehlt ein Mitglied des Studierendenrats mindestens zwei Mal nacheinander bei den Sitzungen des Studierendenrats unentschuldigt, obliegt es dem Studierendenratsvorsitz das Mitglied anzuhören und danach angemessene Schritte einzuleiten. Der Jahrgang kann über die Nicht-Wahrnehmung der Aufgaben seiner gewählten Jahrgangssprecherin bzw. seines gewählten Jahrgangssprechers zu informieren.
- (9) Spätestens am Vortag der Sitzung meldet die oder der Vorsitzende des Studierendenrats den Studierendenservices der beiden Standorte Schwerin und Mannheim, die an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder.

§ 12 Einberufung und Sitzungstermine des Studierendenratsvorsitzes

- (1) Die ordentlichen Sitzungen der Studierendenratsleitung finden einmal pro Trimester grundsätzlich nach der Sitzung des Studierendenrats statt.
- (2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Studierendenratsvorsitzes kann bei gegebenem Anlass außerordentliche Sitzungen einberufen.
- (3) Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Studierendenratsvorsitzes ist zur Einberufung einer außerordentlichen Sitzung verpflichtet, wenn dies zwei Drittel der Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Studierendenratsleitung sendet spätestens eine Woche vor der Sitzung die Einladungsnachricht an das Rektorat der HdBA mit der Bitte die Gäste und Mitglieder der Studierendenratsleitung, unter Angabe der Tagesordnung, zu der Sitzung einzuladen. (5) Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, haben dies der oder dem Vorsitzenden des Studierendenrats unverzüglich mitzuteilen. Im Falle, dass das studentische Senatsmitglied verhindert ist, ist das stellvertretende studentische Senatsmitglied einzuladen.
- (6) §12 Absatz 6 entfällt.

(7) Fehlt ein Mitglied der Studierendenratsleitung bei den Sitzungen unentschuldigt, ruht dessen Sitz und Stimmrecht für diese Sitzung.

(8) Fehlt ein Mitglied der Studierendenratsleitung mindestens zwei Mal nacheinander bei den Sitzungen des Studierendenrats unentschuldigt, obliegt es dem Studierendenratsvorsitz das Mitglied anzuhören und danach angemessene Schritte einzuleiten. Der Studierendenrat ist über die Nicht-Wahrnehmung der Aufgaben des gewählten Mitglieds zu informieren.

§ 13 Ablauf der Sitzungen des Studierendenrats und der Studierendenratsleitung

(1) Der Studierendenrat und die Studierendenratsleitung müssen getrennt voneinander tagen.

(2) Die Tagesordnung des Studierendenrats wird nach Dauer und Inhalt von der oder dem Vorsitzenden des Studierendenrats im Einvernehmen und unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitglieder des Studierendenrats aufgestellt.

(3) Die Tagesordnung der Studierendenratsleitung wird von der Sprecherin bzw. dem Sprecher der Studierendenratsleitung erstellt und im Einvernehmen und unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitglieder der Studierendenratsleitung aufgestellt.

(4) Zu Beginn einer jeden Sitzung sind die fristgerechte Versendung der Einladung und die Beschlussfähigkeit durch die oder den Vorsitzenden des Studierendenrats respektive die Sprecherin bzw. den Sprecher der Studierendenratsleitung festzustellen. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit sind die aktuelle Tagesordnung und das Protokoll der letzten Sitzung zu beschließen.

(5) Die Sitzungen sind für alle Studierenden und für eingeladene Gäste öffentlich, es sei denn, dass zu besprechende Personalangelegenheiten den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(6) Die Mitglieder des Studierendenrats und der Studierendenratsleitung sind grundsätzlich zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei wichtigen Gründen, insbesondere Urlaub, Krankheit und vorrangigen Dienstgeschäften gelten die Regelungen des § 11 Abs. 5 bis 8 bzw. § 12 Abs. 5 bis 8.

(7) Im Ausnahmefall ist die Teilnahme der Mitglieder des Studierendenrats bzw. des Studierendenratsvorsitzes an den Sitzungen des Studierendenrats bzw. des Studierendenratsvorsitzes per Video- oder Telefonkonferenz möglich. Eine Ausnahme kann in einem kurzfristig eintretenden Ereignis und einer durch dieses Ereignis entstehenden Verhinderung und für die Studierendenvertreter/innen des Masterstudiengangs gesehen werden.

§ 14 Grundsätze der Beschlussfähigkeit und Bildung von Gruppen der Bachelor- und Masterstudiengänge

(1) Der Studierendenrat und der Studierendenratsvorsitz sind in ihrer Gesamtheit jeweils beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Die jeweiligen Gruppen des Studierendenrats sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte deren stimmberechtigter Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Die Gruppe der Jahrgangssprecherinnen bzw. Jahrgangssprecher der Bachelorstudiengänge und die Gruppe

der Jahrgangssprecherinnen bzw. Jahrgangssprecher des Masterstudiengangs bilden jeweils einzelne Gruppen des Studierendenrats.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist auch bei einer in Ausnahmefällen eintretenden Teilnahme per Video- oder Telefonkonferenz gegeben.

(3) Ruhen ein oder mehrere Sitze bei einer Sitzung im Studierendenrat bzw. in der Studierendenratsleitung, reduziert sich die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder um die Anzahl der ruhenden Stimmrechte.

(4) § 14 Absatz 4 wurde in § 14 Absatz 1 integriert.

(5) Die im Studierendenrat vertretenen Gruppen beraten und beschließen gemeinsam. In Angelegenheiten, die ausschließlich die Angehörigen einer Gruppe betreffen, beschließen nach gemeinsamer Beratung im Studierendenrat nur die Angehörigen der jeweiligen Gruppe.

§ 15 Abstimmung im Studierendenrat und in der Studierendenratsleitung

(1) Jedes Mitglied des Studierendenrats und der Studierendenratsleitung hat in seinem Gremium ein einfaches Stimmrecht. Stimmberechtigt sind auch Mitglieder, die in Ausnahmefällen per Video- bzw. Telefonkonferenz teilnehmen.

(2) Bei Verhinderung eines Mitglieds übt dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter das Stimmrecht aus. Bei einer Nichtteilnahme ohne Befreiung bzw. unentschuldigter Abwesenheit oder verspätete Mitteilung der Verhinderung ruhen Sitz und Stimmrecht.

(3) §15 Absatz 3 entfällt.

(4) Grundsätzlich finden Abstimmungen per Handzeichen statt. Auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenrats bzw. der Studierendenratsleitung findet eine geheime Abstimmung statt. Diese Abstimmung kann auch auf elektronischem Wege (z.B. über die Informationsplattform ILIAS) erfolgen.

(5) Ein Beschluss, der durch die Gruppen des Studierendenrats gemeinsam gefasst wird, bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Ein Beschluss, den lediglich eine der Gruppen im Studierendenrat fasst, bedarf einer einfachen Mehrheit. Ein Beschluss, der in der Studierendenratsleitung gefasst wird, bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

(6) Beschlüsse des Studierendenrats und der Studierendenratsleitung sind mit den in Abs. 5 angegebenen Mehrheiten der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung der Mehrheit unberücksichtigt. Werden die erforderlichen Mehrheiten aus Absatz 6 nicht erreicht, gelten die Beschlüsse als abgelehnt.

(7) Bei zeitlich dringlichen Angelegenheiten, die der Zustimmung des Studierendenrats bzw. der Studierendenratsleitung bedürfen, kann die oder der Vorsitzende des Studierendenrats bzw. die Sprecherin oder der Sprecher der Studierendenratsleitung eine Abstimmung im Umlaufverfahren initiieren. Die besondere Dringlichkeit des Antrags ist separat zu begründen. Sollten mindestens drei stimmberechtigte Studierendenratsmitglieder bzw. zwei stimmberechtigte Mitglieder der Studierendenratsleitung einen begründeten Einspruch gegen diese Vorgehensweise einlegen, ist das Umlaufverfahren abzubrechen und der Antrag als Tagesordnungspunkt auf der nächsten Studierendenratssitzung bzw. Sitzung der

Studierendenratsleitung zu behandeln. Es ist ein Abstimmungszeitraum von mindestens 14 Tagen ab Antragsversand vorzugeben, der nur bei besonders zu begründender Dringlichkeit auf sieben Tage verkürzt werden darf. Stimmberechtigt sind die regulären Studierendenratsmitglieder bzw. Mitglieder der Studierendenratsleitung, bei Abwesenheit im Abstimmungszeitraum gelten die Bestimmungen nach § 11 Abs. 5 bis 8 bzw. § 12 Abs. 5 bis 8. Die oder der Vorsitzende des Studierendenrats bzw. die Sprecherin oder der Sprecher der Studierendenratsleitung stellt sicher, dass die Studierendenratsmitglieder bzw. die Mitglieder der Studierendenratsleitung über das Umlaufverfahren informiert werden. Das Ergebnis ist unverzüglich nach der Abstimmung durch die oder den Vorsitzenden des Studierendenrats bzw. die Sprecherin oder den Sprecher der Studierendenratsleitung bekannt zu geben.

§ 16 Veröffentlichung des Protokolls

Über das Ergebnis der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das der Hochschulöffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

§ 17 Verfahren bei Änderung der Studierendenvertretungsordnung

(1) Anträge auf Änderung der Studierendenvertretungsordnung der HdBA sind an die Mitglieder des Studierendenrats mindestens 35 Tage vor dem Sitzungstermin abzusenden. Änderungsanträge, dieser vorher eingereichten und versendeten Anträge, müssen der oder dem Vorsitzenden des Studierendenrats mindestens 21 Tage vor dem Sitzungstermin vorliegen und an die Mitglieder des Studierendenrats mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin abgesandt werden. Auf der Sitzung können Änderungsanträge nur noch gestellt werden, sofern sie eine Kombination alternativer ordnungsgemäß versandter Änderungsanträge darstellen oder von allen anwesenden Mitgliedern bei Vollzähligkeit einstimmig beschlossen werden.

(2) Änderungen der Studierendenvertretungsordnung werden durch den Studierendenrat beschlossen und bedürfen der Zustimmung des Senats der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit. Der Senat darf seine Zustimmung nur verweigern, wenn die vorzunehmende Änderung der Studierendenvertretungsordnung rechtswidrig ist.

(3) Das Rektorat überwacht die Einhaltung der Studierendenvertretungsordnung und teilt eventuelle Verstöße der Studierendenratsleitung mit. Gleichzeitig veranlasst das Rektorat damit die Abstellung des festgestellten Mangels.

§ 18 Einberufung einer Schlichtungskommission

(1) Jede immatrikulierte Studentin und jeder immatrikulierte Student kann sich an das Rektorat der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit mit der Behauptung einer missbräuchlichen Wahrnehmung der Aufgaben und Funktionen der Studierendenvertretung (Studierendenratsvorsitz und bzw. oder Studierendenrat) wenden.

(2) Zur Klärung der Angelegenheit ist eine Schlichtungskommission einzusetzen. Die Schlichtungskommission besteht aus den Vertrauensdozentinnen und Vertrauensdozenten der Hochschule sowie ggf. weiteren von ihnen zu benennenden Personen (insbesondere Studierende oder sonstige Angehörige der Hochschule). Von der Einsetzung der Schlichtungskommission kann abgesehen werden, wenn der Streitfall bereits durch vorherige Maßnahmen beigelegt werden konnte.

(3) Die Schlichtungskommission hat die Aufgabe, zwischen den Streitparteien zu vermitteln, das Ergebnis der Schlichtung schriftlich festzuhalten und dem Studierendenrat, der Rektorin bzw. dem Rektor der HdBA oder einer von ihr oder ihm benannten Vertreterin bzw. Vertreter sowie der Studentin bzw. dem Studenten, die bzw. der das Rektorat angerufen hat, vorzulegen.

(4) Im Falle einer Schlichtung wird die Studierendenvertretung durch ein Mitglied des Studierendenratsvorsitzes repräsentiert.

§ 19 Inkrafttreten

Die Studierendenvertretungsordnung wurde am 11.09.2020 durch den Studierendenrat beschlossen.

Die Studierendenvertretungsordnung wurde anschließend am 23.09.2020 durch den Senat der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit bestätigt.

Diese Studierendenvertretungsordnung tritt am 23.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Studierendenvertretungsordnungen außer Kraft.

Anhang:

Wahlordnung der Studierendenvertretung

Anhang Studierendenvertretungsordnung

Wahlordnung der Studierendenvertretung

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt A Wahlen zur Leitung des Studierendenratsvorsitzes

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 3 Wahlstandorte

§ 4 Wahlgrundsätze

§ 5 Wahlvorstand

§ 6 Zeitpunkt der Wahl und Fristen

§ 7 Wahlbekanntmachungen

§ 8 Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

§ 9 Wahlvorschläge

§ 10 Verfahren bei fehlender Kandidatur

§ 11 Verfahren bei nur einer Kandidatur

§ 12 Elektronische Wahlhandlung über die Plattform ILIAS

§ 13 Ungültigkeit der Stimmabgabe

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses

§ 15 Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses

§ 16 Wiederholungswahl

§ 17 Amtszeit

§ 18 Nachfolge und Vertretung

§ 19 Abwahl von Mitgliedern des Studierendenratsvorsitzes

Abschnitt B Wahlen zur Jahrgangssprecherin oder Jahrgangssprecher und Stellvertreterin oder Stellvertreter

§ 20 Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Wahlstandort

§ 21 Wahlgrundsätze

§ 22 Wahlvorstand

§ 23 Zeitpunkt der Wahl und Fristen

§ 24 Wahlbekanntmachungen

§ 25 Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

§ 26 Wahlvorschläge

§ 27 Verfahren bei fehlender Kandidatur

§ 28 Verfahren bei nur einer Kandidatur

§ 29 Elektronische Wahlhandlung über die Plattform ILIAS

§ 30 Ungültigkeit der Stimmabgabe

§ 31 Feststellung des Wahlergebnisses

§ 32 Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses

§ 33 Wiederholungswahl

§ 34 Amtszeit

§ 35 Nachfolge und Vertretung

§ 36 Abwahlverfahren

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Wahlen des Studierendenratsvorsitzes und der Jahrgangsvertretung und deren Stellvertretung.

Diese Wahlordnung präzisiert die Regelung des § 3 Abs. 1 StuVO.

Abschnitt A Wahlen zum Studierendenratsvorsitz und Stellvertretung

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Studierendenrates gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m § 3 Abs. 1 StuVO. Bei Ausfall oder Abwesenheit einer Jahrgangssprecherin oder eines Jahrgangssprechers zum Wahlzeitpunkt ist die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter wahlberechtigt. Die Stimme ruht, wenn keiner der beiden Vertreterinnen oder Vertreter an der Wahlhandlung teilnehmen kann.

(2) Wählbar sind die gemäß Absatz 1 wahlberechtigten Mitglieder des Studierendenrates, mit Ausnahme des studentischen Mitglieds im Senat (§ 7 Absatz 4 S. 3 StuVO).

§ 3 Wahlstandorte

(1) Bei den Wahlen des Studierendenratsvorsitzes wird an beiden Hochschulstandorten gewählt.

(2) Die Mitglieder des Studierendenrates gehören demjenigen Hochschulstandort an, an dem sie studieren.

§ 4 Wahlgrundsätze

Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

§ 5 Wahlvorstand

(1) Für die Wahlen des Studierendenratsvorsitzes wird ein Wahlvorstand gebildet. Dem Wahlvorstand gehören an:

1. das amtierende studentische Mitglied im Senat
2. das amtierende stellvertretende studentische Mitglied im Senat

(2) Der Wahlvorstand entscheidet über laufende Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahl unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften.

(3) Den Vorsitz des Wahlvorstandes übernimmt das amtierende studentische Mitglied im Senat. Die Stellvertretung des Vorsitzes des Wahlvorstandes übernimmt das amtierende stellvertretende studentische Mitglied im Senat.

(4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens eins der Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Wahlvorstand fertigt über jede seiner Sitzungen ein Sitzungsprotokoll an.

(6) Die Zusammensetzung des Wahlvorstandes wird rechtzeitig vor dem Wahltag durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder der Stellvertreterin oder dem

Stellvertreter hochschulöffentlich bekannt gegeben (z.B. über eine Info-Mail über die Plattform ILIAS und als Aushang am jeweiligen Campus). .

(7) Scheidet ein Mitglied aus dem Wahlvorstand aus, hat der Studierendenrat dafür Sorge zu tragen, dass unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger benannt wird.

(8) Die Amtszeit des Wahlvorstandes entspricht der Amtszeit des studentischen Senatsmitgliedes.

§ 6 Zeitpunkt der Wahl und Fristen

(1) Wahlen des Studierendenratsvorsitzes werden jeweils im Nachgang der ersten gemeinsamen Sitzung des neu zusammengesetzten Studierendenrats durchgeführt.

(2) Der Wahlvorstand setzt den Wahltermin fest und macht ihn 14 Tage vor dem Wahltag bekannt.

(3) Soweit diese Ordnung Fristen vorsieht, enden diese am letzten Tag um 15 Uhr. Endet eine Frist an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist für die Fristwahrung der nächste Werktag, bei rückläufiger Fristberechnung der vorhergehende Werktag, maßgebend.

§ 7 Wahlbekanntmachungen

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes oder deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter erstellt die Wahlbekanntmachung zur Wahl, die hochschulöffentlich bekannt gegeben wird.

Die Wahlbekanntmachung enthält folgende Angaben:

1. Wahltermin und Wahlzeit,
2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
3. Abgabefrist, Form und Veröffentlichung der Kandidaturen,
4. Einspruchsfrist gegen Kandidaturen,
5. Frist zur Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis,
6. Frist für Einsprüche gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis,
7. Zeitpunkt der Feststellung der vorläufigen Wahlergebnisse,
8. Frist für Einsprüche gegen die Feststellung der vorläufigen Wahlergebnisse und
9. Zeitpunkt der Feststellung des Wahlergebnisses

(2) Die vorläufigen und endgültigen Wahlergebnisse werden in einer gesonderten Bekanntmachung hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(3) Die Wahlbekanntmachungen und andere im Zusammenhang mit der Wahl erforderliche Bekanntmachungen ergehen durch den Wahlvorstand.

§ 8 Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

(1) Für Wahlen stellt der Wahlvorstand ein Wählerinnen- und Wählerverzeichnis auf. Es enthält Vor- und Familiennamen der wahlberechtigten Wählerinnen und Wähler.

(2) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis wird eine Woche durch den Wahlvorstand zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Wahlberechtigte können innerhalb der nach § 7 Absatz 1 Nr. 6 bekannt gemachten Frist beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, haben sie die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(3) Bei Offenkundigkeit wird eine Entscheidung gemäß § 7 Absatz 3 getroffen. Der Wahlvorstand nimmt die Berichtigung des Wähler- und Wählerinnenverzeichnis vor, die auf Grund der Einsprüche oder eigener Feststellung erforderlich ist.

(4) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis wird vom Wahlvorstand am Tag vor der Wahl um 15 Uhr abgeschlossen. Nach Abschluss des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses sind Veränderungen nicht mehr zulässig.

§ 9 Wahlvorschläge

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in einen Wahlvorschlag ist die Wählbarkeit nach § 2 Abs. 2 dieser Wahlordnung.

(2) Jede Kandidatin oder jeder Kandidat kann sich nur zur Wahl des Vorsitzes des Studierendenrates bewerben. Eine isolierte Kandidatur auf die stellvertretende Vorsitzposition ist nicht möglich. Nur die Kandidatin oder der Kandidat selbst können sich auf den Vorsitz des Studierendenrats bewerben. Das Vorschlagen einer Kandidatin oder eines Kandidaten für den Studierendenratsvorsitz durch eine dritte Person ist nicht möglich.

(3) Der zeitliche Rahmen zur Abgabe von Wahlvorschlägen beträgt 7 Tage, beginnend mit Datum der Wahlbekanntmachung. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Wahlkandidatur nicht mehr zurückgezogen werden.

(4) Wahlvorschläge sind unter Nennung des Vor- und Familiennamens formlos beim Wahlvorstand einzureichen.

(5) Der Wahlvorstand prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht zugelassen werden.

(6) Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlags kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung schriftlich beim Wahlvorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand. Über eine ablehnende Entscheidung erteilt der Wahlvorstand einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(7) Die Kandidaturen sind mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin hochschulöffentlich bekanntzugeben.

§ 10 Verfahren bei fehlender Kandidatur

(1) Hat sich bis zum Fristende zur Abgabe von Kandidaturen nach § 9 dieser Wahlordnung keine Kandidatin oder kein Kandidat auf die Vorsitzposition des Studierendenrates beworben, so wird ein zweiter Wahlauf Ruf gestartet.

(2) Meldet sich auch nach dem zweiten Wahlauf Ruf keine Kandidatin oder ein Kandidat ist der Studierendenratsvorsitz und dessen Stellvertretung durch das Rektorat zu besetzen.

§ 11 Verfahren bei nur einer Kandidatur

(1) Hat sich bis zum Fristende zur Abgabe von Kandidaturen nach § 9 dieser Wahlordnung nur eine Kandidatin oder ein Kandidat auf die Vorsitzposition des Studierendenrates beworben, so sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

(2) Die Wahl zur Besetzung der Leitung des Studierendenratsvorsitzes findet mit der einen Kandidatin oder dem einem Kandidaten statt. Dies soll die Arbeitsfähigkeit des Studierendenrates gewährleisten. Die vakante Position der Stellvertretung des Studierendenratsvorsitzes ist jedoch unverzüglich nach der Wahl, wie in Abs. 3 erläutert, durch den Studierendenrat zu besetzen.

(3) Die Nachbesetzung der stellvertretenden Vorsitzposition kann hierbei durch einen nochmaligen Wahlvorgang, unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften, vollzogen werden. Sollte sich auch nach einem zweiten Wahlauf Ruf keine Kandidatin oder kein Kandidat beim Wahlvorstand gemeldet haben, so ist die stellvertretene Vorsitzposition durch den neu gewählten Vorsitz des Studierendenrates im Rahmen einer außerordentlichen Sitzung des Studierendenrates zu benennen.

§ 12 Elektronische Wahlhandlung über die Plattform ILIAS

(1) Die Wahl findet am Wahltag über die elektronische Plattform ILIAS im Rahmen einer vom Wahlvorstand erstellten Online-Umfrage statt.

(2) Die Online-Umfrage enthält die Frage zur Wahl des Studierendenratsvorsitzes, unter Angabe des Familien- und Vornamens der Kandidatin oder des Kandidaten als Auswahloptionen. Zusätzlich ist die Auswahloption der Enthaltung einzupflegen. Bei einem Verfahren nach § 11 dieser Wahlordnung sind die Antwortoptionen „Ja“, „Nein“ und Enthaltung für die eine Kandidatin oder den einen Kandidaten in der Online-Umfrage einzupflegen.

(3) Die Einstellungen der Umfrage bei ILIAS sind dabei in der Form vorzunehmen, dass die wahlberechtigten Mitglieder ihre Wahl anonym vornehmen können. Außerdem ist darauf zu achten, dass jedes wahlberechtigte Mitglied nur zur Abgabe einer Stimme berechtigt ist.

§ 13 Ungültigkeit der Stimmabgabe

Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. keine Stimmabgabe erfolgt,
2. im Rahmen der Abgabe mehr Kandidatinnen oder Kandidaten gekennzeichnet wurden, als der Wählerin oder dem Wähler an Stimmen zustehen,
3. diese Stimmenhäufungen enthält.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Online-Umfrage ist spätestens am Tag nach dem Wahltag durch den Wahlvorstand auszuwerten und das Wahlergebnis festzustellen.

(2) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst mindestens Angaben über

1. die Wahlbeteiligung,
2. die Zahl der auf die Kandidaten entfallenen Stimmen,
3. die Namen der gewählten Kandidatin oder des gewählten Kandidaten und die der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

(3) Vorsitz des Studierendenrats ist die Kandidatin oder der Kandidat mit den meisten Stimmen. Stellvertretender Vorsitz des Studierendenrats ist die Kandidatin oder der Kandidat mit den nachfolgenden zweithäufigsten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei einer Mehrheit der Nein-Stimmen, im Falle des Verfahrens nach § 11 dieser Wahlordnung, kann der Vorsitz des Studierendenrats nicht besetzt werden und Wahlauf Ruf sowie Wahl müssen wiederholt werden.

(4) Die Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Wahlvorstand unbeschadet möglicher Einsprüche gemäß § 14 Absatz 1 unverzüglich bekannt gemacht.

§ 15 Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann gegen die Feststellung des Wahlergebnisses innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlvorstand Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich abzufassen und zu begründen.

(2) Der Einspruch gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragssteller mit der gleichen Begründung hätte Einspruch gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis oder gegen eine Kandidatur erheben können.

(3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, dass der Verstoß keine Änderung des Wahlergebnisses bewirkt hat.

(4) Ist der Einspruch begründet, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie vom Wahlvorstand berichtigt. Über eine ablehnende Entscheidung erteilt der Wahlvorstand einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 16 Wiederholungswahl

(1) Ist auf Grund einer Entscheidung nach § 15 eine Wiederholungswahl erforderlich, so ist diese unverzüglich durchzuführen.

(2) Eine Wiederholungswahl wird mit den Kandidaturen und mit dem Wählerinnen- und Wählerverzeichnis der ursprünglichen Wahl durchgeführt, soweit nicht eine Entscheidung gemäß § 15 hinsichtlich des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses und der Kandidaturen Änderungen erfordert. Wahlberechtigte und Kandidatinnen und Kandidaten, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit verloren haben, sind aus dem Wählerinnen- und Wählerverzeichnis und als Kandidaturen zu streichen.

§ 17 Amtszeit

- (1) Der Studierendenratsvorsitz wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit beginnt unmittelbar nach Feststellung des endgültigen Endergebnisses und der schriftlichen Bestätigung der Annahme der Wahl durch die Kandidatinnen oder die Kandidaten an den Wahlvorstand.
- (2) Eine unmittelbare Wiederwahl ist möglich.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit führt der alte Studierendenratsvorsitz die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Studierendenratsvorsitzes kommissarisch weiter.
- (4) Im Falle eines sofortigen Rücktritts des Studierendenratsvorsitzes ist eine kommissarische Vertretung durch den Studierendenrat zu bestimmen.

§ 18 Nachfolge und Vertretung

- (1) Aus der Leitung des Studierendenrats scheidet das gewählte Mitglied aus, wenn es
 1. den Status als Studierende/als Studierender an der HdBA verliert,
 2. aus anderen Gründen seine Wählbarkeit verliert,
 3. sein Amt niederlegt,
 4. abgewählt wurde.
- (2) Ist der gewählte Studierendenratsvorsitz nach Abs. 1 ausgeschieden, so ist eine Neubesetzung dieser Position durch eine Neuwahl, unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften vorzunehmen. Ein Nachrücken auf die vakante Position des Vorsitzes des Studierendenrates durch dessen Stellvertretung ist nicht vorgesehen. Bis zur Neuwahl des gesamten Vorsitzes übernimmt im Falle des Ausscheidens des Studierendenratsvorsitzes die verbleibende Stellvertretung des Vorsitzes kommissarisch das Amt. Sofern sich der Studierendenratsvorsitz aus Studierenden zusammensetzt, die sich im letzten Jahr ihres Studiums befinden, ist für die zu überbrückende Zeit bis zur regulären Neuwahl des Studierendenratsvorsitzes eine kommissarische Vertretung durch den Studierendenrat zu bestimmen.
- (3) Das Ende der Amtszeit des neugewählten Vorsitzes bestimmt sich nach der Amtszeit des vorherigen Vorsitzes.
- (4) Der Vorsitz des Studierendenrates wird, auch ohne ausgeschieden zu sein, im Verhinderungsfall in Sitzungen durch seine Stellvertretung vertreten.

§ 19 Abwahlverfahren

- (1) Um die Abwahl des Studierendenratsvorsitzes sowie dessen Stellvertretung zu initiieren, muss ein Antrag zur Abwahl beim Rektorat gestellt werden, der dem betreffenden Mitglied oder den betreffenden Mitgliedern des Studierendenratsvorsitzes in Textform unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen ist. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Studierendenrats.
- (2) Ab dem Tag des Abwahantrags haben die Antragstellenden maximal zwei Wochen Zeit, Stützunterschriften für ihren Antrag zu sammeln. Die Einhaltung der Frist wird dabei durch den

Wahlvorstand geprüft. Ein formales Abwahlverfahren wird eingeleitet, wenn innerhalb der zwei Wochenfrist eine absolute Mehrheit der Mitglieder des Studierendenrats den Antrag durch ihre Unterschrift unterstützt. Wird die absolute Mehrheit innerhalb der zwei Wochenfrist nicht erreicht, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Bei Erreichen der Mehrheit wird das formale Abwahlverfahren eröffnet. Ab diesem Zeitpunkt ist das betreffende Mitglied oder die betreffenden Mitglieder der Leitung des Studierendenratsvorsitzes von allen Aufgaben in der Studierendenvertretung befreit. Dies ist ihnen unverzüglich in Textform durch das Rektorat mitzuteilen.

(4) Für den Zeitraum des formalen Abwahlverfahrens übernimmt ein Mitglied des Studierendenrats oder übernehmen zwei Mitglieder des Studierendenrats kommissarisch die Aufgaben des Studierendenratsvorsitzes.. Die Auswahl der kommissarischen Mitglieder übernimmt das studentische Senatsmitglied oder im Falle der Abwesenheit dessen Stellvertretung. Dem gebildeten Wahlvorstand nach § 5 obliegt es ein Datum für die Abstimmung über eine Abwahl festzulegen und diese zu organisieren und durchzuführen.

(5) Das Abwahlverfahren ist erfolgreich, wenn im ersten Schritt eine Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Studierendenratsmitglieder für eine Abwahl stimmen. Das Abwahlverfahren kann im Rahmen einer Online-Umfrage unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften durchgeführt werden. An ein erfolgreiches Abwahlverfahren schließt sich unmittelbar die Neuwahl nach einschlägigen Rechtsvorschriften an. Das Abwahlverfahren endet mit erfolgreich durchgeführter Neuwahl.

(6) Erhält der Antrag nicht die erforderliche Mehrheit, übt der Vorsitz des Studierendenrats sein Amt weiter aus.

Abschnitt B Wahlen zur Jahrgangssprecherin oder zum Jahrgangssprecher und Stellvertreterin oder Stellvertreter

§ 20 Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Wahlstandorte

(1) Gewählt werden am jeweiligen Hochschulstandort (Mannheim und Schwerin) eine Jahrgangssprecherin oder ein Jahrgangssprecher und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter jeweils für beide Studiengänge (AMM und BBB).

(2) Wahlberechtigt für die Wahl der Jahrgangssprecherin oder des Jahrgangssprechers und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter sind alle Studierenden des betreffenden Einstellungsjahrgangs am jeweiligen Hochschulstandort (Mannheim und Schwerin) und im entsprechenden Studiengang (AMM und BBB).

(3) Wählbar sind alle Studierenden des betreffenden Einstellungsjahrgangs am jeweiligen Hochschulstandort (Mannheim und Schwerin) und im entsprechenden Studiengang (AMM oder BBB). Ausgenommen von der Wählbarkeit ist das studentische Mitglied im Senat und dessen oder deren Stellvertretung.

(4) Die Studierenden gehören demjenigen Hochschulstandort an, an dem sie studieren.

(5) Wahlberechtigte dürfen nur an dem Standort an der Wahl teilnehmen, dem sie während des Trimesters, in dem die Wahl stattfindet, angehören.

§ 21 Wahlgrundsätze

Jeder wahlberechtigte Studierende hat eine Stimme.

§ 22 Wahlvorstand

(1) Für die Wahlen der Jahrgangssprecherin oder des Jahrgangssprechers und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreters wird ein Wahlvorstand gebildet. Dem Wahlvorstand gehören an:

1. für die Wahl der Studiengänge im letzten Ausbildungsjahr:

die Jahrgangssprecherinnen oder die Jahrgangssprecher des mittleren Jahrgangs für beide Studiengänge

2. für Wahl der Studiengänge im ersten und mittleren Ausbildungsjahr:

die Jahrgangssprecherinnen oder die Jahrgangssprecher im letzten Ausbildungsjahr

(2) Der Wahlvorstand entscheidet über laufende Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahl unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften.

(3) Den Vorsitz des Wahlvorstandes übernimmt nach Abs. 1 die amtierende Jahrgangssprecherin oder der amtierende Jahrgangssprecher des entsprechenden Jahrgangs am jeweiligen Standort. Die Stellvertretung des Vorsitzes des Wahlvorstandes übernimmt nach Abs. 1 die andere amtierende Jahrgangssprecherin oder der amtierende Jahrgangssprecher des entsprechenden Jahrgangs am jeweiligen Standort. Die Verteilung der Positionen obliegt den jeweiligen Jahrgangssprecherinnen oder Jahrgangssprechern des jeweiligen Jahrgangs und Campus. Bei Uneinigkeit entscheidet die Leitung des Studierendenrats.

- (4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens eins der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Wahlvorstand fertigt über jede seiner Sitzungen ein Sitzungsprotokoll an.
- (6) Die Zusammensetzung des Wahlvorstandes wird rechtzeitig vor dem Wahltag durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (7) Scheidet ein Mitglied aus dem Wahlvorstand aus, hat der Studierendenrat dafür Sorge zu tragen, dass unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger benannt wird. Die Nachfolgerin oder der Nachfolger sind die jeweilige Stellvertretung der Jahrgangssprecherin oder des Jahrgangssprechers.
- (8) Die Amtszeit des Wahlvorstandes entspricht der Amtszeit der nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 bestimmten Jahrgangssprecherinnen oder der Jahrgangssprecher.

§ 23 Zeitpunkt der Wahl und Fristen

(1) Wahlen zur Jahrgangssprecherin oder zum Jahrgangssprecher und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden jeweils

1. im ersten Monat des ersten Präsenztrimesters an der HdBA,
2. im letzten Monat des zweiten Präsenztrimesters an der HdBA,
3. im ersten Monat des vierten Präsenztrimesters an der HdBA

durchgeführt.

(2) Der Wahlvorstand setzt den Wahltermin fest und macht ihn 14 Tage vor dem Wahltag bekannt.

(3) Soweit diese Ordnung Fristen vorsieht, enden diese am letzten Tag um 15 Uhr. Endet eine Frist an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist für die Fristwahrung der nächste Werktag, bei rückläufiger Fristberechnung der vorhergehende Werktag, maßgebend.

§ 24 Wahlbekanntmachungen

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters erstellt die Wahlbekanntmachung zur Wahl, die hochschulöffentlich bekannt gegeben wird.

Die Wahlbekanntmachung enthält folgende Angaben:

1. Wahltermin und Wahlzeit,
2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
3. Abgabefrist, Form und Veröffentlichung der Kandidaturen,
4. Einspruchsfrist gegen Kandidaturen,
5. Frist zur Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis,
6. Frist für Einsprüche gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis,
7. Zeitpunkt der Feststellung der vorläufigen Wahlergebnisse,

8. Frist für Einsprüche gegen die Feststellung der vorläufigen Wahlergebnisse und

9. Zeitpunkt der Feststellung des Wahlergebnisses

(2) Die vorläufigen und endgültigen Wahlergebnisse werden in einer gesonderten Bekanntmachung hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(3) Die Wahlbekanntmachungen und andere im Zusammenhang mit der Wahl erforderliche Bekanntmachungen ergehen durch den Wahlvorstand.

§ 25 Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

(1) Für Wahlen stellt der Wahlvorstand ein Wählerinnen- und Wählerverzeichnis auf. Es enthält Vor- und Familiennamen der wahlberechtigten Wählerinnen und Wähler.

(2) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis wird eine Woche durch den Wahlvorstand zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Wahlberechtigte können innerhalb der nach § 24 Absatz 1 Nr. 6 bekannt gemachten Frist beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, haben sie die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(3) Bei Offenkundigkeit wird eine Entscheidung gemäß § 24 Absatz 3 getroffen. Der Wahlvorstand nimmt die Berichtigung des Wähler- und Wählerinnenverzeichnis vor, die auf Grund der Einsprüche oder eigener Feststellung erforderlich ist.

(4) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis wird vom Wahlvorstand am Tag vor der Wahl um 15 Uhr abgeschlossen. Nach Abschluss des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses sind Veränderungen nicht mehr zulässig.

§ 26 Wahlvorschläge

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in einen Wahlvorschlag ist die Wählbarkeit nach § 20 Abs. 3 dieser Wahlordnung.

(2) Jede Kandidatin oder jeder Kandidat kann sich zur Wahl der Jahrgangssprecherin oder des Jahrgangssprechers bewerben. Eine Bewerbung lediglich auf die stellvertretende Jahrgangssprecherposition ist ebenfalls möglich. Eine Bewerbung einer Kandidatin oder eines Kandidaten für beide Ämter ist nicht zulässig. Nur die Kandidatin oder der Kandidat selbst können sich auf das Amt des Jahrgangssprechers oder auf das Amt der Stellvertretung bewerben. Das Benennen einer Kandidatin oder eines Kandidaten für die Position der Jahrgangssprecherin oder der Stellvertretung durch eine dritte Person ist nicht möglich.

(3) Der zeitliche Rahmen zur Abgabe von Wahlvorschlägen beträgt 7 Tage, beginnend mit Datum der Wahlbekanntmachung. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Wahlkandidatur nicht mehr zurückgezogen werden.

(4) Wahlvorschläge sind unter Nennung des Vor- und Familiennamens formlos beim Wahlvorstand einzureichen.

(5) Der Wahlvorstand prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht zugelassen werden.

(6) Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlags kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung schriftlich beim

Wahlvorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand. Über eine ablehnende Entscheidung erteilt der Wahlvorstand einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(7) Die Kandidaturen sind mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin hochschulöffentlich bekanntzugeben.

§ 27 Verfahren bei fehlender Kandidatur

(1) Hat sich bis zum Fristende zur Abgabe von Kandidaturen nach § 26 keine Kandidatin oder kein Kandidat auf Amt des Jahrgangssprechers und/oder der Stellvertretung beworben, so wird ein zweiter Wahlauf Ruf gestartet.

(2) Meldet sich auch nach dem zweiten Wahlauf Ruf keine Kandidatin oder ein Kandidat ist das Amt des Jahrgangssprechers und/oder dessen Stellvertretung bis zu einer Kandidatur für das entsprechende Amt vakant.

§ 28 Verfahren bei nur einer Kandidatur

(1) Hat sich bis zum Fristende zur Abgabe von Kandidaturen nach § 26 nur eine Kandidatin oder ein Kandidat auf das Amt des Jahrgangssprechers und/oder dessen Stellvertretung beworben, so sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

(2) Die Wahl zur Besetzung des Amtes des Jahrgangssprechers oder der Stellvertretung findet mit der einen Kandidatin oder dem einem Kandidaten statt. Dies soll die grundsätzliche Vertretung der Studierendengemeinschaft gewährleisten. Eine erneute Wahl zur Besetzung der vakanten Position ist jedoch unverzüglich, wie in Abs. 3 erläutert, durchzuführen.

(3) Die Nachbesetzung der vakanten Position ist hierbei durch einen nochmaligen Wahlvorgang, unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften, durchzuführen. Sollte sich auch nach einem zweiten Wahlauf Ruf keine Kandidatin oder kein Kandidat beim Wahlvorstand gemeldet haben, so ist die Amtsausübung auch ohne die Besetzung der vakanten Vertretungsposition möglich.

§ 29 Elektronische Wahlhandlung über die Plattform ILIAS

(1) Die Wahl findet am Wahltag über die elektronische Plattform ILIAS im Rahmen einer vom Wahlvorstand erstellten Online-Umfrage statt.

(2) Die Online-Umfrage enthält die Frage zur Wahl des Jahrgangssprechers oder der Jahrgangssprecherin und zur Wahl der Stellvertretung oder des Stellvertreters, unter Angabe des Familien- und Vornamens der Bewerberinnen oder der Bewerber als Auswahloption. Zusätzlich ist die Option der Enthaltung einzupflegen. Bei einem Verfahren nach § 28 dieser Wahlordnung sind die Antwortoptionen „Ja“, „Nein“ und Enthaltung für die eine Kandidatin oder den einen Kandidaten in der Online-Umfrage einzupflegen.

(3) Die Einstellungen der Umfrage bei ILIAS sind dabei in der Form vorzunehmen, dass die wahlberechtigten Mitglieder ihre Wahl anonym vornehmen können. Außerdem ist darauf zu achten, dass jedes wahlberechtigte Mitglied nur zur Abgabe einer Stimme berechtigt ist.

§ 30 Ungültigkeit der Stimmabgabe

Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. keine Stimmabgabe erfolgt,
2. im Rahmen der Abgabe mehr Kandidatinnen oder Kandidaten gekennzeichnet wurden, als der Wählerin oder dem Wähler an Stimmen zustehen,
3. diese Stimmenhäufungen enthält.

§ 31 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Online-Umfrage ist spätestens am Tag nach dem Wahltag durch den Wahlvorstand auszuwerten und das Wahlergebnis festzustellen.

(2) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst mindestens Angaben über

1. die Wahlbeteiligung,
2. die Zahl der auf die Kandidaten entfallenen Stimmen,
3. die Namen der gewählten Kandidatin oder des gewählten Kandidaten und die der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

(3) Jahrgangssprecherin oder Jahrgangssprecher ist die Kandidatin oder der Kandidat mit den meisten Stimmen. Stellvertretende Jahrgangssprecherin oder stellvertretender Jahrgangssprecher ist die Kandidatin oder der Kandidat mit den nachfolgenden zweithäufigsten Stimmen, sofern es lediglich Bewerbungen auf die Jahrgangssprecher Position gab. Sofern für das Amt der Stellvertretung eigene Bewerbungen eingegangen sind, ist die Kandidatin oder der Kandidat stellvertretende Jahrgangssprecherin oder stellvertretender Jahrgangssprecher mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los sowohl bei der Wahl der Jahrgangssprecherin oder des Jahrgangssprechers als auch bei der Wahl der Stellvertretung. Bei einer Mehrheit der Nein-Stimmen, im Falle des Verfahrens nach § 28 dieser Wahlordnung, kann die Position des Jahrgangssprechers und/oder die Position der Stellvertretung nicht besetzt werden und Wahlauftrag sowie Wahl müssen wiederholt werden.

(4) Die Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Wahlvorstand unbeschadet möglicher Einsprüche gemäß § 31 Absatz 1 unverzüglich bekannt gegeben.

§ 32 Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann gegen die Feststellung des Wahlergebnisses innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlvorstand Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich abzufassen und zu begründen.

(2) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden.

(3) Ist der Einspruch begründet, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie vom Wahlvorstand berichtigt. Über eine ablehnende Entscheidung erteilt der Wahlvorstand einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 33 Wiederholungswahl

(1) Ist auf Grund einer Entscheidung nach § 32 eine Wiederholungswahl erforderlich, so ist diese unverzüglich durchzuführen.

(2) Eine Wiederholungswahl wird mit den Kandidaturen und mit dem Wählerinnen- und Wählerverzeichnis der ursprünglichen Wahl durchgeführt, soweit nicht eine Entscheidung gemäß § 32 hinsichtlich des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses und der Kandidaturen Änderungen erfordert. Wahlberechtigte und Kandidatinnen und Kandidaten, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit verloren haben, sind aus dem Wählerinnen- und Wählerverzeichnis und als Kandidaturen zu streichen.

§ 34 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Jahrgangssprecherinnen oder der Jahrgangssprecher und deren oder dessen Stellvertretung beginnt mit ihrer Wahl und endet, außer in den Fällen des § 35 Abs. 1, mit der Wahl einer neuen Jahrgangssprecherin bzw. einem neuen Jahrgangssprecher oder deren oder dessen Stellvertretung. Amtszeit beginnt unmittelbar nach Feststellung des endgültigen Endergebnisses und durch schriftliche Benachrichtigung der Kandidatin oder des Kandidaten an den Wahlvorstand.

(2) Eine unmittelbare Wiederwahl ist möglich.

(3) Nach Ablauf der Amtszeit führt die Jahrgangssprecherin oder der Jahrgangssprecher und deren Stellvertretung die Geschäfte kommissarisch weiter bis das Amt des Jahrgangssprechers und der Stellvertretung neu besetzt ist.

§ 35 Nachfolge und Vertretung

(1) Als Jahrgangssprecherin oder Jahrgangssprecher oder Stellvertreterin oder Stellvertreter scheidet die gewählte Studierende oder der gewählte Studierende aus, wenn sie oder er:

1. den Status als Studierende/als Studierender an der HdBA verliert,
2. aus anderen Gründen ihre oder seine Wählbarkeit verliert,
3. ihr oder sein Amt niederlegt,
4. abgewählt wurde.

(2) Ist die gewählte Jahrgangssprecherin oder der gewählte Jahrgangssprecher oder deren Stellvertretung nach Abs. 1 ausgeschieden, so ist eine Neubesetzung dieser Position durch eine Neuwahl, unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften, vorzunehmen. Das Nachrücken auf die vakante Position der Jahrgangssprecherin oder des Jahrgangssprechers ist durch die Stellvertretung nicht vorgesehen. Bis zur Neuwahl übernimmt im Falle des Ausscheidens der Jahrgangssprecherin oder des Jahrgangssprechers der verbleibende Stellvertreter oder die verbleibende Stellvertreterin kommissarisch das Amt.

(3) Das Ende der Amtszeit der neugewählten Jahrgangssprecherin oder des neugewählten Jahrgangssprechers oder der neu gewählten Stellvertreterin oder des neu gewählten Stellvertreters bestimmt sich nach dem des Mitglieds, für den diejenige oder derjenige neugewählt wurde.

(4) Die Jahrgangssprecherin oder der Jahrgangssprecher wird, auch ohne ausgeschieden zu sein, im Verhinderungsfall in Sitzungen durch dessen Stellvertretung vertreten.

§ 36 Abwahlverfahren

(1) Um die Abwahl eines Jahrgangssprechers zu initiieren, muss ein Antrag zur Abwahl beim Rektorat gestellt werden, der der betreffenden Jahrgangssprecherin oder dem betreffenden Jahrgangssprecher oder der betreffenden stellvertretenden Jahrgangssprecherin oder dem betreffenden stellvertretenden Jahrgangssprecher in Textform unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen ist. Antragsberechtigt sind alle wahlberechtigten Studierenden des jeweiligen Einstellungsjahres, Studienganges und Hochschulstandorts.

(2) Ab dem Tag des Abwahantrags haben die Antragstellenden maximal zwei Wochen Zeit, Stützunterschriften für ihren Antrag zu sammeln. Die Einhaltung der Frist wird dabei durch den Wahlvorstand geprüft. Ein formales Abwahlverfahren wird eingeleitet, wenn innerhalb der zwei Wochenfrist eine absolute Mehrheit der abstimmungsberechtigten Studierenden den Antrag durch ihre Unterschrift unterstützt. Wird die absolute Mehrheit innerhalb der zwei Wochenfrist nicht erreicht, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Bei Erreichen der absoluten Mehrheit wird das formale Abwahlverfahren eröffnet. Ab diesem Zeitpunkt ist die betreffende Jahrgangssprecherin oder der betreffende Jahrgangssprecher oder die betreffende stellvertretende Jahrgangssprecherin oder der betreffende stellvertretende Jahrgangssprecher von allen Aufgaben in der Studierendenvertretung befreit. Dies ist ihnen unverzüglich in Textform durch das Rektorat mitzuteilen.

(4) Für den Zeitraum des formalen Abwahlverfahrens übernimmt deren oder dessen Stellvertretung kommissarisch die Aufgaben der Jahrgangssprecherin oder des Jahrgangssprechers. Dem gebildeten Wahlvorstand nach § 22 obliegt es ein Datum für die Abstimmung über eine Abwahl festzulegen und diese zu organisieren und durchzuführen.

(5) Das Abwahlverfahren ist erfolgreich, wenn eine Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden des jeweiligen Jahrgangs, des Studiengangs und Campus für eine Abwahl stimmen. Das Abwahlverfahren kann im Rahmen einer Online-Umfrage unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften durchgeführt werden. An ein erfolgreiches Abwahlverfahren schließt sich unmittelbar die Neuwahl nach einschlägigen Rechtsvorschriften an. Das Abwahlverfahren endet mit erfolgreich durchgeführter Neuwahl.

(6) Erhält der Antrag nicht die erforderliche Mehrheit, üben die Jahrgangssprecherin oder der Jahrgangssprecher ihr Amt weiter aus.